





Merkblatt

für

Eltern und Personensorgeberechtigte

einer / eines

Junghelferin / Junghelfer

der Minigruppe

des OV Kulmbach

THW-Jugend Kulmbach Von-Linde-Str. 15 95326 Kulmbach 09221 - 7366

Erreichbarkeiten: Max Mustermann (0123 - 45 67 890)

Achtung:

Dieses Dokument ist nicht juristisch geprüft.
Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.
Eine rechtliche Haftung ist dadurch nicht gegeben.

Zudem wurde das Merkblatt noch nicht der neuen DSGVO angepasst.







1 Hinweise zur Teilnahme an Minigruppendiensten

- 1.1 Die Minigruppendienste finden in regelmäßigen Abständen statt.
- 1.2 Die Betreuer und Ausbilder entscheiden über die Aktivitäten und Ausbildungsinhalte der jeweiligen Dienste.
- 1.3 Die Diensttage der Minigruppe sind dem jeweiligen Jahresplan (Vermerk "Jugend") oder ggf. den Aushängen zu entnehmen.
 - Dienste w\u00e4hrend der Woche finden in der Regel von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr statt.
 - Dienste an Samstagen finden in der Regel von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt.
- 1.4 Bitte bringen Sie sofern nicht anders angegeben Ihr Kind ca. 10 Minuten vor Dienstbeginn in die THW-Unterkunft des OV Kulmbach, Von-Linde-Str. 15 in Kulmbach.
- 1.5 Übergeben Sie Ihr Kind aktiv in den Aufsichtsbereich der Betreuer.
- 1.6 Im Interesse des Kindes, der Gruppe und der Betreuer und Ausbilder bezüglich der Planung der Dienste ist eine verbindliche und regelmäßige Teilnahme an den Diensten anzustreben.
 - Das Fernbleiben Ihres Kindes ist einem Betreuer rechtzeitig mitzuteilen.
- 1.7 In Krankheitsfällen ist das erkrankte Kind zu Hause zu behalten. Beachten Sie hierzu die Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz.
- 1.8 Bitte geben Sie Ihrem Kind zu den Diensten folgendes mit:
 - ausreichend zu Trinken
 (Zu Diensten an Samstagen werden Getränke gestellt.)
 - bei schönem Wetter: Sonnenschutz (Sonnenmilch, Hut...)
- 1.9 Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass Ihr Kind zu den Diensten die ihm gestellten Kleidungsstücke und strapazierfähige Kleidung trägt, die auch schmutzig werden darf.
- 1.10 Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Minigruppe besteht nicht.(Vgl. Jugendordnung der THW-Jugend Kulmbach Stand Januar 2015.)







2 Aufsicht und Versicherung

- 2.1 Die Betreuer und Ausbilder üben während der Dienstzeiten über die ihnen übergebenen und anvertrauten Kinder die Aufsicht aus. Sie sorgen in dieser Zeit nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der Kinder.
- 2.2 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie sind Kinder erst im Alter von etwa 12 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr in einer ähnlichen Weise wie Erwachsene zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung. Die Kinder müssen jeweils direkt von einem Aufsichtsbereich in den anderen übergeben werden (z.B. von den Personensorgeberechtigten zu den Betreuern).
- 2.3 Die Personensorgeberechtigten sind angehalten, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu beschriften, da für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, Fahrräder und sonstiger Ausstattung der Kinder keine Haftung übernommen werden kann.
- 2.4 Die Personensorgeberechtigten sind dazu angehalten, Änderungen der Angaben im Erfassungsbogen den Betreuern umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Wie die Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks sind auch die Junghelferinnen und Junghelfer gemäß §2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII gegen die Folgen eines Unfalls während Dienstveranstaltungen über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt, im Falle des THW über die Unfallkasse des Bundes. Die Minis sind somit nach Änderung der THW-MitwV ebenso versichert. Es gilt das gleiche Verfahren der Meldung eines Unfalls.

für Die THW-Jugend hat ihre Mitglieder einen erweiterten Versicherungsschutz abgeschlossen. lm Rahmen einer privaten Unfallversicherung sind zusätzliche Kapitalleistungen nach einem Unfall zum Ersatz eines möglichen körperlichen Schadens versichert. Weiter besteht eine Haftpflichtversicherung.